



Bundesministerium für Landwirtschaft,
Regionen und Tourismus
Obst, Wein, Gemüse, Sonderkulturen
Stubenring 1
1010 Wien

E-Mail: rudolf.schmid@bmlrt.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
2020- 0.628.138	WP-GSt/Bu/KI	Maria Burgstaller	DW 12165	DW 142165	23.10.2020

Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, mit der die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Leithaberg (DAC-Verordnung Leithaberg), die Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Südsteiermark (DAC-Verordnung Südsteiermark), Weststeiermark (DAC-Verordnung Weststeiermark) und Vulkanland Steiermark (DAC-Verordnung Vulkanland Steiermark), die Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Weinviertel (DAC-Verordnung Weinviertel) und zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Kremstal (DAC-Verordnung Kremstal) geändert werden und die Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Durchführung von Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich geändert wird (Sammelverordnung Weinrecht 2020)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit der Sammelnovelle Weinrecht werden neben einer Anpassung an die Marktordnung für Wein, Vorschriften zu Qualitätsanforderungen und Herkunftsbezeichnungen für vier DAC-Regionen (Districtus Austriae Controllatus) geändert.

Als Ziel der Verordnung wird die Verbesserung der Absatzchancen von Wein in den entsprechenden DAC-Gebieten angegeben. Aus KonsumentInnensicht ist besonders darauf zu achten, dass die Herkunft transparent und verständlich gekennzeichnet wird. Ausnahmen zur Herkunft von Trauben, die nicht aus der abgegrenzten Region stammen, sollten daher in keinem DAC-Gebiet zulässig sein. Die Vorschriften für DAC-Weine in den jeweiligen Gebieten sollten einheitlich sein, damit sich KonsumentInnen auf den Begriff DAC verlassen können.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Zu Art 2:

Die Neuschaffung der ortsübergreifenden Gemeinde „Bad Gleichenberg“ (mit den Leitsorten Chardonnay und Sauvignon Blanc) führt insofern zu einer Verbesserung, als dass nun Weine aus dieser Region eine eigene Herkunftsbezeichnung erhalten und die KonsumentInnen Weine dieser Region dann zuordnen können.

Die neu geschaffene Möglichkeit, in allen drei steirischen Weinbaugebieten (Südsteiermark, Weststeiermark und Vulkanland) Riedenweine, die nicht aus den abgegrenzten DAC-Ortsweingebieten stammen, ohne Hinweis auf die politische Gemeinde auf der Vorderseite der Etikette anzugeben, könnte zu Missverständnissen bzw Irritationen auf Seiten der KonsumentInnen bezüglich der Herkunft der Weine führen. Falls Herkunftsangaben gemacht werden, müssen diese eindeutig sein und sich auf 100 % der Trauben beziehen.

Zu Art 3:

Die Bezeichnung „Weinviertel“ ist auch auf jenem Etikett, das nicht sämtliche verpflichtenden Angaben enthalten muss (Vorderetikett, sofern ein Rückenetikett vorhanden ist) anzuführen, allenfalls auch ohne den Zusatz „DAC“. Diese Änderung „DAC“ auf der Schauseite wegzulassen, kann zu Unklarheiten für KonsumentInnen führen und wird daher abgelehnt.

Zu Art 4:

Geändert werden soll, dass zukünftig der Wein DAC-Kremstal auch aus Trauben hergestellt werden darf, die – wie beim „normalen Qualitätswein“ – zu 15 % aus Trauben einer an das Weinbaugebiet Kremstal angrenzenden Weinbaugemeinde stammen. Wie eingangs dargestellt, erwarten KonsumentInnen bei DAC-Weinen, dass die Trauben im jeweilig angegebenen Weinbaugebiet wachsen und geerntet wurden. Eine Beimischung von Trauben aus angrenzenden Gebieten, ohne dies am Etikett anzugeben, wird daher abgelehnt.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

